

**5-52**

**Satzung vom 10.09.2021 über die Rechtsstellung und Wahl der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Würselen und deren/dessen Stellvertreter/in**

**Stand: September 2021**

## **Satzung vom 10.09.2021 über die Rechtsstellung und Wahl der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Würselen und deren/dessen Stellvertreter/in**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Würselen am 02.09.2021 folgende Satzung über die Rechtsstellung und Wahl der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Würselen und deren/dessen Stellvertreter/in beschlossen:

### **Präambel**

Aufgrund der demografischen Entwicklung in Deutschland, die sich in ähnlichem Maße auch in Würselen vollzieht, wird in den kommenden Jahren der Anteil der Seniorinnen und Senioren an der Bevölkerung und deren absolute Anzahl in Würselen deutlich steigen. Bereits jetzt gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen, insbesondere die städtischen Seniorenstuben, Wohlfahrtsverbände, Interessenverbände und Vereine, die bereits über lange Jahre hinweg die wichtigste Säule der Altenarbeit in Würselen bilden. Sie unterstützen die älteren Menschen bei der Selbstverwirklichung, Integration, Aktivierung und gesellschaftlichen Teilhabe.

Diese Institutionen ziehen die Erfahrungen und das Wissen der Älteren für ihre eigene Arbeit heran und motivieren verstärkt die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zur aktiven Mitarbeit. Hieraus erfolgt bereits jetzt eine Artikulation besonderer Bedarfslagen. Um dieses zu verstärken, eine konstruktive Beteiligung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an Gemeinwesenarbeit zu unterstützen, bekanntzugeben und zu decken, hat der Rat der Stadt Würselen am 14.12.2010 im Zuge der Auflösung des Seniorenbeirates beschlossen, die Funktion einer/s ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und deren/dessen Stellvertreter/in zu besetzen.

### **§ 1 – Wahl**

- (1) Die Stellen einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und deren/ dessen Stellvertreter/in werden nach Beginn einer neuen Wahlperiode des Stadtrates ausgeschrieben. Die bei der Verwaltung eingehenden Bewerbungsunterlagen der Bewerber/innen werden den Fraktionen zur Beratung übersandt.
- (2) Durch den Rat der Stadt Würselen wird ein/e ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r sowie ein/e stellvertretende/r ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r in separaten Wahlgängen gewählt.
- (3) Die/der Seniorenbeauftragte und dessen/deren Stellvertreter/in üben ihr Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Seniorenbeauftragte und deren/dessen Stellvertreter/in die Geschäfte bis zur Wahl eines/einer neuen Seniorenbeauftragten und deren/dessen Stellvertreter/in weiter.
- (4) Eine Beendigung des Amtes erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Rat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die/den Seniorenbeauftragte/en oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und bei Umzug aus dem Gemeindegebiet der Stadt Würselen.

## **§ 2 – Rechtsstellung**

- (1) Die/der Seniorenbeauftragte kann verlangen im Rahmen anstehender Planungen und Vorhaben, welche die Belange älterer Menschen der Stadt Würselen berühren, von der Verwaltung informiert zu werden.
- (2) Der/Dem Seniorenbeauftragten ist in diesem Falle (Abs. 1) die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Würselen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse älterer Menschen geht.
- (3) Alle Organisationseinheiten und Einrichtungen haben die/den Seniorenbeauftragte/n in ihrer/seiner Arbeit in angemessenem Umfang zu unterstützen.
- (4) Die/Der Seniorenbeauftragte ist Mittlerin/Mittler zur Stadtverwaltung. Sie/Er kann sich in Einzelanliegen und bei Angelegenheiten, die die Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren berühren, unmittelbar an den Bürgermeister wenden. Weitere Ansprechpartner sind der/die Fachdienstleiter/in des Fachdienstes 3.4 – Soziales und die hauptamtliche Seniorenfachkraft der Stadt Würselen.
- (5) Der/die Seniorenbeauftragte soll beratendes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Integration und demographische Entwicklung sein.

## **§ 3 – Aufgaben der/des Seniorenbeauftragten**

Die/Der Seniorenbeauftragte nimmt die Interessen und Belange der 60-jährigen und älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren. Sie/Er ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen, arbeitet aber vertrauensvoll mit diesen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, zusammen.

Der/Die Seniorenbeauftragte fungiert für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Würselen als persönliche/r Ansprechpartner/in zu Fragestellungen rund um die Themen von Alter und Pflege. Sie/Er entwickelt darüber hinaus ihre/seine Aufgaben aus eigener Initiative und übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zu den Aufgaben sollten in jedem Fall die

- Mitwirkung bei der kommunalen Wohnungsplanung und deren Realisierung,
- Mitwirkung an der Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Kontaktpflege,
- Teilnahme an der Konferenz Alter und Pflege der StädteRegion Aachen,
- Mitwirkung bei der Ortsgestaltung,
- Mitwirkung bei der Schaffung von Bildungsangeboten für Seniorinnen und Senioren,
- Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung von Altenwohnanlagen sowie Wohn- und Pflegeheimen

zählen.

Ein reger Austausch mit der hauptamtlichen Seniorenfachkraft der Stadt Würselen ist geboten.

Die/der Seniorenbeauftragte selbst nimmt keine Aufgaben der Altenhilfe wahr und hat keine Entscheidungsbefugnisse in behördlichen Angelegenheiten.

## **§ 4 – Berichtspflicht**

- (1) Die/Der Seniorenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Soziales, Integration und demographische Entwicklung der Stadt Würselen einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

## **§ 5 – Sprechstunden**

- (1) Jedermann hat das Recht, mit der/dem Seniorenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte führt regelmäßige Sprechstunden durch, die amtlich bekannt gemacht werden.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.
- (4) Die/Der Seniorenbeauftragte nutzt die Räumlichkeiten und die Sachmittel der Stadt Würselen.

## **§ 6 – In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Rechtsstellung und Wahl der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Würselen und deren/dessen Stellvertreter/in wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 10. September 2021

Roger Nießen  
Bürgermeister